

Die erste...  
 die zweite...  
 die dritte...  
 die vierte...  
 die fünfte...  
 die sechste...  
 die siebente...  
 die achte...  
 die neunte...  
 die zehnte...  
 die elfte...  
 die zwölfte...  
 die dreizehnte...  
 die vierzehnte...  
 die fünfzehnte...  
 die sechzehnte...  
 die siebenzehnte...  
 die achtzehnte...  
 die neunzehnte...  
 die zwanzigste...  
 die einundzwanzigste...  
 die zweiundzwanzigste...  
 die dreiundzwanzigste...  
 die vierundzwanzigste...  
 die fünfundzwanzigste...  
 die sechsundzwanzigste...  
 die siebenundzwanzigste...  
 die achtundzwanzigste...  
 die neunundzwanzigste...  
 die hundertste...







# Wir Chur-Fürstliche Brandenburgische

zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Cansler und Rätthe.

Fügen hiermit Männiglich/sonderlich denen Predigern in ietztermeldtem Herzogthume und der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit/zuwissen/es ist ihnen auch selbst erinnerlich; Wasmassen Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/2c. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr/2c. unterm dato Potsdam den 3. Augusti voriges Jahres/wegen des in Ungarn und Deutschland beschehenen Einfalls der Christenheit grausamen Erb-Feindes/derer Türcken/ und ihres Anhangs/ monatliche Buß-Fast-und Bettage aus Landes väterlicher Sorgfalt angeordnet/ und an denenselben gewisse biblische Textus der Ordnung nach/ zuerklären gnädigst befohlen;

Nachdem nun die Auslegung sothaner Textuum in dem an diesem Monat Aprili celebrirten Buß-Tage mit göttlicher Verleihung zu Ende gebracht worden/ So wollen Wir bey noch wärender grossen Türcken-Gefahr/ zu Erhaltung gleichförmiger Andacht aller Orthen des Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mannsfeld/Magdeburg. Hoheit/ zumahln auff dem Lande/ krafft dieses verordnet haben/ daß an denen folgenden Buß-Tagen einerley und zwar nachfolgende Textus denen Zuhörern erkläret werden sollen/ alsz:

Im Majo.

Früh: Jerem. 4. v. 14. So wasche nun Jerusalem 2c. usqve v. 26. und für seinen grimmigen Zorn.  
Nachmittag: Psalm. 50. v. 21. Das thustu/ und ich schweige/2c. usqve 22. Und sey kein Erretter mehr da.

Im Junio.

Früh: Esa. 3. v. 16. Darumb/ daß die Tochter Zion 2c. usqve v. 26. iämmerlich sitzen auff der Erden.  
Nachmittag: Jon. 1. v. 5. Die Schiff-Leute fürchten sich/ 2c. usqve 6. daß wir nicht verdürben.

Im Julio.

Früh 2. Chron. 20. v. 1. Nach diesen kamen die Kinder Moab/ 2c. usqve v. 13. Weibern und Söhnen.  
Nachmittag: 2. Chron. 15. v. 1. Auff Asaria den Sohn Obad/ 2c. usqve v. 7. denn euer Werk hat seinen Lohn.

Im Augusto.

Früh: Esa. 3. v. 8. Jerusalem fället dahin/ 2c. usqve v. 9. bringen sie selbst in alles Unglück.  
Nachmittag: Esa. 1. v. 2. Höret ihr Himmel/ 2c. usqve v. 5. nur destomehr machet.

Im Septembri.

Früh: Jerem. 10. v. 6. Die Herr ist niemand gleich/ 2c. usqve 10. können sein Träuen nicht ertragen.  
Nachmittag: Jerem. 47. v. 6. Du Schwerd des Herrn/ 2c. usqve v. 7. am Meer bestellet,

Im Octobri.

Früh: Levit. 26. v. 3. Werdet Ihr in meinen Sägungen wandeln/ 2c. usqve v. 6. durch euer Land gehen.  
Nachmittag: Apoc. 2. v. 4. Ich habe wieder dich/ 2c. usqve v. 5. wo du Busse thust.

Im Novembri.

Früh: Hof. 9. v. 12. Welche ihnen/ 2c. usqve gewichen.  
Nachmittag: prov. 10. v. 24. Was der Gottlose fürchtet/ 2c. usqve v. 25. bestehet ewiglich.

Im Decembri.

Früh: Rom. 8. v. 7. Fleischlich gesinnet seyn/ 2c usqve v. 9. der ist nicht sein.  
Nachmittag: 2. Cor. 7. v. 9. So freue ich mich doch nun/ 2c. usqve v. 11. Verlangen/ Eifer/ Rache.

Dieweiln auch auff die erste Mitterwoch des Monats Julii. gefällig ist das Fest der Heimsuchung Mariä/ so soll der sodann sonst zuhaltende Buß-Tag bisz auff die nechstfolgende Mitterwoche/ nemlich den 9. Julii verleget/ und an demselben gefeyert/ auch hinführo an statt des bisherigen Gebets wegen der Türcken-Gefahr/ beykommendes in etwas geändertes Gebet gebrauchet werden.

Befehlen demnach an statt höchstermeldter Er. Chur-Fürstl. Durchl. Wir allen und ieden Obrigeits Personen/ insonderheit denen Predigern des Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit/ Sie wollen dahin sehen und beobachten das dieser Verordnung ohnfehlbar gebührend nachgelebet werde. Geschehen und geben zu Halle den 17. April. 1684.





Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense writing.

A block of handwritten text, possibly a separate entry or a specific section within the main text.

Another block of handwritten text, continuing the content of the page.

A block of handwritten text, appearing as a distinct part of the document.

Handwritten text block, possibly a list or a set of instructions.

Handwritten text block, continuing the narrative or list.

Handwritten text block, possibly a signature or a concluding statement.

Handwritten text block, appearing as a separate entry.

Handwritten text block, possibly a date or a reference.

Final block of handwritten text at the bottom of the page, possibly a concluding paragraph or a list.





178  
861

